

Änderung und Ergänzung der Vorläufigen Anwendungshinweise zum StAG (VAH-StAG, Stand: 1. Juni 2015)

**1. Nummer 8.1.3.2 (Fälle mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt auf Grund nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen) wird wie folgt gefasst:**

Frühere deutsche Staatsangehörige, die im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 vor dem 26. Februar 1955 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben und die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben (Dazu gehören auch die Frauen, die im Zusammenhang mit solchen Verfolgungsmaßnahmen vor dem 1. April 1953 nach § 17 Nummer 6 a.F. durch Eheschließung mit einem ausländischen Mann die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben; vergleiche § 12 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes a.F.), werden eingebürgert, wenn die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen (§§ 8, 11, 12a und 16) erfüllt sind. Dabei wird nach § 8 Absatz 2 aus Gründen des öffentlichen Interesses (Nummer 8.2) vom Erfordernis der Unterhaltsfähigkeit (Nummer 8.1.1.4) abgesehen.

Personen, deren Vorfahren zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen durch eine Zwangsausbürgerung entzogen worden ist oder die diese im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen aus denselben Gründen verloren haben, die aber aus Rechtsgründen keinen Wiedergutmachungsanspruch nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes haben, werden abweichend von den unter Nummer 8.1.1.4 sowie Nummer 8.1.2.1 bis 8.1.2.6.3.8 aufgeführten Voraussetzungen erleichtert eingebürgert. Zu dem begünstigten Personenkreis gehören:

a) vor dem 1. April 1953 geborene eheliche Kinder zwangsausgebürgerter deutscher Mütter und ausländischer Väter,

- b) vor dem 1. Juli 1993 geborene nichteheliche Kinder zwangsausgebürgerter deutscher Väter und ausländischer Mütter (bei denen eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist und vor Vollendung ihres 23. Lebensjahres die Anerkennungserklärung abgegeben oder das Feststellungsverfahren eingeleitet worden ist), und
- c) Kinder, deren deutscher Elternteil im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen in der Zeit vom 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 vor dem 26. Februar 1955 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben und die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat (Dazu gehören auch die Kinder, deren Mutter vor Kindesgeburt im Zusammenhang mit solchen Verfolgungsmaßnahmen vor dem 1. April 1953 nach § 17 Nummer 6 a.F. durch Eheschließung mit einem ausländischen Mann die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat. Vergleiche § 12 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes a.F.), sowie deren Abkömmlinge bis zum Generationenschnitt nach § 4 Absatz 4.

Bei diesem Personenkreis wird nach § 8 Absatz 2 aus Gründen des öffentlichen Interesses (Nummer 8.2) vom Erfordernis der Unterhaltsfähigkeit (Nummer 8.1.1.4) abgesehen. Abweichend von Nummer 8.1.2.1 bis 8.1.2.1.3 sowie von Nummer 8.1.2.5 genügen einfache deutsche Sprachkenntnisse und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland. Diese sind von der Einbürgerungsbehörde ohne Prüfung in einem persönlichen Gespräch festzustellen. Bei diesem Gespräch ist eine wohlwollende Handhabung zu Grunde zu legen. Die sonstigen Voraussetzungen nach Nummer 8.1.2.5 bleiben unberührt. Abweichend von Nummer 8.1.2.2 bis 8.1.2.4 bedarf es keiner Mindestdauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts; es genügt der Besitz eines Aufenthaltsrechts (z.B. als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger) oder eines Aufenthaltstitels. Nach Nummer 8.1.2.6.3 wird bei der Einbürgerung, über die unter Nummer 8.1.2.6.3.1 bis 8.1.2.6.3.8 aufgeführten Ausnahmen hinaus, aus Gründen des öffentlichen Interesses Mehrstaatigkeit hingenommen.

Bei vergleichbaren Fallkonstellationen, insbesondere bei Personen, die aus rassistischen Gründen von einer in den Jahren 1938 bis 1945 erfolgten Sammeleinbürgerung deut-

scher Volkszugehöriger ausgeschlossen waren (vergleiche § 11 des Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes a.F.) und ihren Abkömmlingen, sowie bei Kindern, die vor dem Inkrafttreten des Adoptionsgesetzes am 1. Januar 1977 (Einführung des Adoptionserwerbs nach § 6) von Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine Zwangsausbürgerung entzogen worden ist oder die diese im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen verloren haben, adoptiert worden sind, und ihren Abkömmlingen kommen Einzelfallentscheidungen nach den vorgenannten Kriterien bis zum Generationenschnitt nach § 4 Absatz 4 in Betracht.

Für die Einbürgerung wird nach § 38 Absatz 2 Satz 5 aus Gründen des öffentlichen Interesses Gebührenbefreiung gewährt.

**2. An Nummer 8.1.3.3 (Ehemalige deutsche Staatsangehörige, Abkömmlinge deutscher Staatsangehöriger [einschließlich der Adoptivkinder] und Abkömmlinge ehemaliger deutscher Staatsangehöriger) werden folgende Absätze angefügt:**

Bei Personen, die als

- a) vor dem 1. Januar 1975 geborene eheliche Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter (Dazu gehören auch die Kinder, deren Mutter vor Kindesgeburt vor dem 1. April 1953 nach § 17 Nummer 6 a.F. durch Eheschließung mit einem ausländischen Mann die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat.), oder
- b) vor dem 1. Juli 1993 geborene nichteheliche Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter (bei denen eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist und vor Vollendung ihres 23. Lebensjahres die Anerkennungserklärung abgegeben oder das Feststellungsverfahren eingeleitet worden ist),

auf Grund von geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlungen vom Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren, und ihren Abkömmlingen bis zum Generationenschnitt nach § 4 Absatz 4 kommen folgende Einbürgerungserleichterungen in Betracht:

Abweichend von Nummer 8.1.2.2 bis 8.1.2.4 bedarf es keiner Mindestdauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts; es genügt der Besitz eines Aufenthaltsrechts (z.B. als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger) oder eines Aufenthaltstitels. Nach Nummer 8.1.2.6.3 wird bei der Einbürgerung, über die unter Nummer 8.1.2.6.3.1 bis 8.1.2.6.3.8 aufgeführten Ausnahmen hinaus, aus Gründen des öffentlichen Interesses Mehrstaatigkeit hingenommen. Für die Einbürgerung wird nach § 38 Absatz 2 Satz 5 aus Gründen des öffentlichen Interesses Gebührenbefreiung gewährt.